

**Vertrag
zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr**

zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

vertreten durch den Landrat
Herrn Martin Stichnoth

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem Unternehmen

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend Auftragnehmer genannt-

Gliederung

1. Gegenstand des Vertrages
2. Pflichten des Auftragnehmers
3. Beförderungspersonal (Fahrpersonal und Begleitperson)
4. Pflichten des Beförderungspersonals (Fahrpersonal und Begleitperson)
5. Anforderungen an die Fahrzeuge
6. Ersatzgestaltung
7. Umfang der Leistung
8. Vergütung/Abrechnung
9. Anpassungsklausel
10. Haftung
11. Versicherung und Zulassung
12. Schadensregulierung
13. Vertragsstrafe
14. Forderungsabtretung
15. Dauer und Kündigung des Vertrages
16. Datenschutz
17. Schlussbestimmungen
18. Gerichtsstand
19. Vertragsausfertigungen

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gemäß § 71 Abs. 6 S. 3 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 in der derzeit geltenden Fassung besteht die Beförderungspflicht des Landkreises, wenn Schülerinnen oder Schüler (Schulkinder) wegen einer körperlichen, und/oder geistigen sowie seelischen Behinderung befördert werden müssen.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (Schulkinder) im freigestellten Schülerverkehr für die Schuljahre 2025/2026 bis 2029/2030 aus dem Gebiet des Landkreises Börde zu innerhalb und außerhalb des Landkreises gelegenen Schulen.
- 1.3 Befördert werden überwiegend Schulkinder, die körperlich, geistig und/oder seelisch behindert sind sowie Schulkinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Diese Schulkinder können nicht im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs befördert werden.
- 1.4 Die Beförderungsleistung umfasst die Beförderung der Schulkinder vom Wohnort zur Schule und zurück auf der Grundlage dieses Beförderungsvertrages und des Anlagenblattes gemäß Leistungsbeschreibung zu den zugesprochenen Losen.
Bei der Klärung von Widersprüchen aus diesem Vertrag gelten in der Reihenfolge:
- die Bestimmungen dieses Vertrages
 - die Leistungsbeschreibung
 - weitere Zusagen und Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Angebotes
- Die Geltung davon abweichender Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die für die Personenbeförderung aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für die Erbringung der Leistung einzuhalten, wie die Vorschriften der VO über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der VO über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (FeV) und die entsprechenden Vorschriften der StVZO. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des Auftraggebers eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr nach §§ 46 bzw. 49 PBefG nachweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, die erforderlichen Nachweise durch die Genehmigungsbehörde für gewerbliche Personenbeförderung prüfen zu lassen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringende Leistung pünktlich unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Touren nach Tourenplan durchzuführen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alle notwendigen technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die ihm übertragene Leistung zu schaffen und zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung oder Teile der Leistung durch den Auftragnehmer nach Auftragsvergabe auf Dritte ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten seines Beförderungspersonals verantwortlich.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Ausfall von Fahrzeugen, Verhalten der Schüler) und/oder Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Leistung nach diesem Vertrag stehen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen – in dringenden Fällen fermündlich. In jedem Fall ist die Polizei

bei Unfällen, bei denen sich beförderungsberechtigte Personen im Fahrzeug befinden, einzubeziehen.

- 2.5 Durch den Auftragnehmer ist zu gewährleisten, dass außer dem vertraglich vereinbarten Kreis der zu befördernden Schulkinder und ggf. der Begleitpersonen keine weiteren Personen mitgenommen werden.
- 2.6 Die Erreichbarkeit des Auftragnehmers zu den vereinbarten Beförderungszeiten ist sicherzustellen.

3. Beförderungspersonal (Begleitperson und Fahrpersonal)

- 3.1 Neben dem Fahrpersonal ist in bestimmten Fällen durch den Auftragnehmer eine Begleitperson einzusetzen. Die Notwendigkeit der Stellung einer Begleitperson wird durch den Auftraggeber festgestellt und gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich angeordnet. Diese soll in Vorbereitung und während der Fahrten unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen, um dem Fahrpersonal die erforderliche Aufmerksamkeit zum sicheren und störungsfreien Führen des Fahrzeuges zu gewährleisten. Die Begleitperson muss bereit und in der Lage sein, sich mit den Belangen der Schüler mit Beeinträchtigungen auseinanderzusetzen.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und für die Beförderung berechtigtes sowie geeignetes Beförderungspersonal einsetzen. Als geeignet gelten Personen, die mindestens volljährig sind, eine unvoreingenommene positive Haltung gegenüber körperlich, geistig und seelisch beeinträchtigten Schulkindern besitzen und für die eine durch Freundlichkeit und gegenseitigen Respekt geprägte Arbeitsweise selbstverständlich ist. Das Beförderungspersonal muss in der Lage sein, auch in schwierigen Situationen ruhig und besonnen zu bleiben.
- 3.3 Ein sicheres Beherrschen der deutschen Sprache durch das Beförderungspersonal ist zu gewährleisten.
- 3.4 Darüber hinaus darf nur Beförderungspersonal eingesetzt werden, das ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen kann, ohne der Schülerbeförderung entgegenstehende Eintragungen, wie z.B. strafrechtlicher Verurteilungen wegen Sexualdelikten oder Verkehrsdelikten.
- 3.5 Das eingesetzte und vom Auftragnehmer zu stellende Fahrpersonal muss im Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug sein. Soweit die Beförderung mit einem Taxi, Bus oder Mietwagen erfolgt, ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer der Nachweis zu erbringen, dass das Fahrpersonal im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein) ist.
- 3.6 Der Auftragnehmer versichert, dass die einschlägigen arbeitsrechtlichen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
- 3.7 Durch den Auftragnehmer ist nach Möglichkeit eine Kontinuität im Beförderungspersonal zu gewährleisten. Sollte sich bei den für die Schülerbeförderung zugelassenen Personen eine Veränderung ergeben, so ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus sind die zu befördernden Schulkinder, einschließlich ihrer Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, über den Wechsel des Fahrers und ggf. der Begleitpersonen im Vorfeld mündlich zu benachrichtigen.
- 3.8 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber das Fahrpersonal ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Auftraggeber – unter Berücksichtigung

aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen – die Fortsetzung des Einsatzes des betreffenden Fahrpersonals nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die genannten Anforderungen an das Fahrpersonal nicht erfüllt werden und nachweisbares ungebührliches/unangemessenes Verhalten gegenüber den Fahrgästen, deren Erziehungsberechtigten oder deren Lehrkräften zu verzeichnen ist.

4. Pflichten des Beförderungspersonals (Fahrpersonal und Begleitpersonal)

- 4.1 Zu den Pflichten des Beförderungspersonals gehört die Beachtung aller Verkehrsvorschriften sowie insbesondere die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Schulkinder, die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen und Beschwerden der Schulkinder, der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und/oder der Schule, über den Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- 4.2 Die Schulkinder sind durch das Beförderungspersonal von der Haustür oder einem festgelegten Haltepunkt abzuholen. Von dort sind die Schulkinder rechtzeitig bis zum Schulbeginn zur Schule bzw. zu den Umsteigepunkten zu befördern. Nach Schulschluss hat die Beförderung der Schulkinder in der umgekehrten Richtung und Reihenfolge bis vor die Haus- /Wohnungstür, ggf. davon abweichend, wenn angegeben, zu erfolgen.
- 4.3 Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein-, Um- und Aussteigen der Schulkinder verantwortlich. Dies schließt Hilfestellungen gegenüber den Schulkindern ein. Beim Ein-, Um- und Aussteigen hat es darauf zu achten, dass die Schulkinder die von ihnen benötigten Hilfsmittel und/oder Unterrichtsmaterialien nicht vergessen oder beschädigen.
Sie tragen die Verantwortung für das ordnungsgemäße Anschnallen der zu Befördernden und für die sachgerechte Sicherung und Befestigung mitzuführender Rollstühle und anderer Hilfsmittel.
- 4.4 Das Beförderungspersonal ist verpflichtet, die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und die anzufahrende Schule umgehend zu informieren, wenn sich eine Fahrzeitverschiebung von mehr als 15 Minuten abzeichnet.
- 4.5 Im Krankheitsfall sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur unverzüglichen telefonischen Krankmeldung gegenüber dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber verpflichtet. Gleiches gilt für die Gesundmeldung. Die Wohnung des Schulkindes ist spätestens ab dem 2. Tag nach erfolgter Krankmeldung durch den Auftragnehmer so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, der Schulleitung oder dem Auftraggeber eine Information über die Wiederaufnahme der Beförderung erfolgt.
Im Übrigen sind durch den Auftragnehmer die Regelungen zu Punkt 9 dieses Vertrages zu beachten.
- 4.6 Das Rauchen ist in den eingesetzten Fahrzeugen – auch bei Leerfahrten – und an allen Haltestellen verboten. Das Fahren unter Rauschmitteln (u.a. Alkohol, Drogen) – auch legaler – ist ebenfalls verboten. Verstöße führen zum Ausschluss des Fahrers wegen Ungeeignetheit.
- 4.7 Dem Beförderungspersonal obliegt während der gesamten Fahrt die Aufsichtspflicht über die zu befördernden Schulkinder.

- 4.8 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die von ihm beförderten Schüler vom Fahrzeugführer bzw. der Begleitperson bei der Hinfahrt an die zuständigen Personen der Schulen und bei der Rückfahrt an ihre Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder von diesen beauftragten Personen übergeben werden. Sollte vorbenannter Personenkreis nicht angetroffen werden, hat der Fahrzeugführer unverzüglich den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten telefonisch zu kontaktieren. Kommt kein Kontakt zur Absprache der Übergabe des Schulkindes zustande, ist die Polizei zu verständigen. Diese nimmt das Schulkind ggf. in Obhut. Der Auftraggeber ist über die Übergabe des Schulkindes an die Polizei zu unterrichten, um die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Einhaltung ihrer Mitwirkungspflichten zu ermahnen und im Wiederholungsfall den Ausschluss von der Beförderung anzudrohen.

5. Anforderungen an die Fahrzeuge

- 5.1 Für jeden zu Befördernden, mit Ausnahme der Schulkinder die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, ist ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Die Größe des Fahrzeuges und die Anzahl der Sitzplätze sind durch den Auftragnehmer immer nach der Anzahl der zu befördernden Schulkinder, eventueller Begleitpersonen sowie mitzuführender Schulsachen und medizinischer Hilfsmittel, insbesondere Rollstühle, zu wählen. Die spezifischen Fahrzeuganforderungen für die jeweilige Tour werden durch den Auftraggeber bekanntgegeben.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge entsprechend dem spezifischen Bedarf (u.a. Verankerung von Hilfsmitteln, Vorhalten von Ladesystem, wie Klapprampe, Hebebühne) auszurüsten, so dass eine gesicherte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beförderung erfolgen kann.
- 5.3 Vom Auftragnehmer wird erwartet Rückhaltesysteme und/oder Ladesysteme entsprechend den speziellen Anforderungen an die Beförderung eines behinderten Schulkindes nachzurüsten oder ein entsprechend ausgestattetes anderes Fahrzeug einzusetzen. Zusätzliche Kosten oder eine Änderung der Kilometerpauschale können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 5.4 Die Fahrzeuge sind entsprechend der Jahreszeiten angemessen zu heizen bzw. zu kühlen. Zudem müssen die Fahrzeuge über den der Jahreszeit gesetzlich vorgeschriebenen Reifensatz verfügen.
- 5.5 Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind dem Auftraggeber unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, des Herstellers, des Typs, der Fahrgestellnummer, der Erstzulassung (Monat/Jahr), der Anzahl der Sitzplätze ohne Fahrer und des Kilometerstandes auf Verlangen bekannt zu geben. Weiterhin kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer Kopien des Kfz-Scheins, des Prüfbuches sowie des Versicherungsnachweises für das betreffende Fahrzeug vorlegt. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, Beschilderungen und Aushänge kostenlos an den Fahrzeugen anzubringen oder durch den Auftragnehmer anbringen zu lassen. z.B. Symbole oder Aufkleber zur Kennzeichnung der Fahrzeuge als solche, die der besseren Erkennung des Fahrzeuges für die zu befördernden Schulkindern dienen.
- 5.6 Zudem sind insbesondere bei der Beförderung von Schulkindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 150 cm sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Sitzkissen/Kindersitze) durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Ggf. sind Schulkinder unter Zuhilfenahme von zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln zu befördern.

- 5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen, nikotinfreien und gepflegten Zustand zu halten und entsprechend den Vorschriften der StVZO i. V. m. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) zu kennzeichnen und zu beschildern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.
- 5.8 Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen Zustand, den technischen Zustand und die Sauberkeit. Der Auftragnehmer hat hierzu seine Fahrzeuge kostenlos dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Entspricht ein Fahrzeug nicht den Vertragsbestimmungen, kann der Auftraggeber verlangen, dass das Fahrzeug nicht mehr zur Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzt wird.
- 5.9 Das Recht zur Werbung im und am Fahrzeug steht dem Auftragnehmer grundsätzlich zu. Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen sowie für Alkohol-, Tabak- oder andere gesundheitsgefährdende Produkte ist nicht zulässig.

6. Ersatzstellung

- 6.1 Den Ausfall von Fahrzeugen oder Beförderungspersonal hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich fernmündlich anzuzeigen und für sofortigen Ersatz durch eigene Fahrzeuge oder eigenes Beförderungspersonal zu sorgen. Auch hierbei dürfen nur solche Fahrzeuge und Beförderungspersonal eingesetzt werden, die bei dem Auftraggeber gemeldet sind.
- 6.2 Kann der Auftragnehmer nicht unverzüglich oder nur unbefriedigend für Ersatz sorgen, behält sich der Auftraggeber vor, Fahrzeuge Dritter einschließlich Beförderungspersonal auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen und durchführen zu lassen.
- 6.3 Die gemäß 6.2 vom Auftragnehmer nicht erbrachten Leistungen werden nicht vergütet. Entstehen dem Auftraggeber für die Ersatzstellung durch Fremdanmietung höhere Kosten als die eingesparte Vergütung, so ist der Auftragnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.
- 6.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Umfang der Leistungen

- 7.1 Die Beförderungsleistungen sind grundsätzlich nur an den Schultagen zu erbringen oder nach Bedarf (lerntherapeutische Angebote in Ferienzeiten). Neben den durch die Ferienverordnung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Ferienzeiten, können die Schulen darüber hinaus berechtigt sein, bewegliche Ferientage zu bestimmen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beförderungsleistungen für diese Ferientage ohne Erstattung der Kosten gegenüber dem Auftragnehmer abzubestellen.
- 7.2 Die Beförderung hat an sämtlichen Schultagen zu den in den abgestimmten Tourenplänen aufgeführten Unterrichtsanzugs- und Unterrichtsendzeiten zu erfolgen. Sofern aus verkehrstechnischen Gründen (z.B. Baustellen, Umleitungen) Abweichungen vom festgelegten Tourenplan auftreten, die zu einer Kostensteigerung aufgrund der Verlängerung des Fahrweges führen würden, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich den befördernden Personen, den Sorgeberechtigten und dem Auftraggeber anzuzeigen.

- 7.3 In Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres hat sich der Auftragnehmer mit der Schule, den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Schulkinder sowie dem Auftraggeber hinsichtlich der Tourenplanung abzustimmen.
- 7.4 Die Touren sind durch den Auftragnehmer unter Beachtung einer wirtschaftlichen, aber vor allem sicheren Fahrstrecke so zu planen, dass die pünktliche Teilnahme am Unterricht für die Schulkinder gewährleistet wird.
- 7.5 Die Abholung der Schulkinder sollte im Regelfall nicht vor 06:00 Uhr erfolgen und die Beförderungszeit sollte grundsätzlich 60 Minuten innerhalb des Landkreises nicht überschreiten. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Ankunft an der Schule entsprechend der derzeit gültigen Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde nicht früher als 30 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn erfolgt. Die mit den Eltern- bzw. Sorgeberechtigten vereinbarten Abhol- und Ankunftszeiten am Wohnort der Schulkinder sind einzuhalten, um so eine zügige Beförderung und die erforderliche Verlässlichkeit zu erreichen.

Das Beförderungspersonal ist verpflichtet, die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und die anzufahrende Schule umgehend zu informieren, wenn sich eine Fahrzeitverschiebung von mehr als 15 Minuten abzeichnet.

Im Krankheitsfall ist die Wohnung des Schulkindes spätestens ab dem 2. Tag durch den Auftragnehmer so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, der Schulleitung oder dem Auftraggeber eine Information über die Wiederaufnahme der Beförderung erfolgt.

8. Vergütung/Rechnungsstellung

- 8.1 Als Vergütung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber den vereinbarten Netto-Tagespreis, zzgl. des gültigen Mehrwertsteuersatzes, je Schultag entsprechend der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Touren. Das Umsatzsteueränderungsrisiko liegt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt entsprechend angepasst
- 8.2 Der Auftraggeber behält sich die stichprobenartige Prüfung der Anwesenheit in der Schule der zu befördernden Schulkinder vor.
Mit der Vergütung sind sämtliche sachlichen und personellen Aufwendungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag abgegolten.
- 8.3 Der Auftragnehmer stellt für jeden Kalendermonat eine Rechnung an den Auftraggeber bis zum 15. des Folgemonats. Für den Monat Dezember muss die Rechnung spätestens bis zum 10.12. des lfd. Jahres vorgelegt werden. Die Rechnungen werden nach Eingang und Prüfung bargeldlos durch den Auftraggeber vergütet.

9. Anpassungsklausel

- 9.1 Der Auftraggeber ist befugt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, wesentliche Änderungen des Beförderungsbedarfs während der Vertragslaufzeit, auch innerhalb eines laufenden Schuljahres, anzupassen. Diese Änderungen umfassen z.B.:
- Abfahrts- und Ankunftsart der zu befördernden Schulkinder, einschließlich Wohnort- und Schulwechsel
 - Änderung der Anzahl der zu befördernden Schulkinder

- besondere Beförderungsbedingungen, z.B. Anzahl und Ausführung der Rollstühle und mitzuführender sonstiger Hilfsmittel sowie Einsatz Begleitperson
 - Anzahl der Schultage
 - Ferienzeiten
 - Abfahrts- und Ankunftszeiten je Schultag auf Grund von Änderungen der Schulanfangs- und –endzeiten
 - Standortänderungen, Einrichtung Nebenstellen oder Aufhebung Schulstandorte
 - Rechtliche Änderungen
- 9.2 Ergeben sich aus den vorgenannten Gründen Änderungen hinsichtlich der Anzahl der gefahrenen Kilometer je Tag laut Tourenplan in Höhe von bis zu +/- 10%, können diese vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht gesondert berechnet werden. Diese Änderungen sind mit dem vereinbarten Netto-Tagespreis abgegolten.
- 9.3 Ergeben sich aus den vorgenannten Gründen Änderungen hinsichtlich der Anzahl der gefahrenen Kilometer je Tag laut Tourenplan in Höhe von mehr als 10% gegenüber dem vereinbarten Netto-Tagespreis, wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer der Netto-Tagespreis angepasst. Dazu werden die angebotenen Einzelpreise je gefahrenem Kilometer (Netto) nach Anlage 5 der Leistungsbeschreibung Buchstabe a) und b), herangezogen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung der Fahrstrecke dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen.
- 9.4 Eine Preisanpassung an die allgemeine Lohnkostenentwicklung ist auf Grundlage eines begründeten Antrages gegenüber dem Auftraggeber möglich. Grundlage bildet die prozentuale Ausweisung des Lohnkostenanteils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (Anfangswert) im Vergleich und mit dem Nachweis der abweichenden Lohnkostenentwicklung (Änderungswert).
- 9.5 Der Beginn einer begründeten Preisanpassung richtet sich nach dem Monat der Antragstellung.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die anlässlich der Beförderung von Schulkindern und Dritten gegen ihn erhoben werden.
- 10.2 Erheben im Zusammenhang mit den übernommenen Leistungen die zu befördernden Schulkinder oder sonstige Personen Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber, hat dieser den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt auch für den umgekehrten Fall.

11. Versicherung und Zulassung

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die eingesetzten Fahrzeuge und sein Beförderungspersonal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

- 11.2 Busse müssen mit allen Sitz- und Stehplätzen für die freigestellte Schülerbeförderung zugelassen und haftpflichtversichert sein. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 39 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt und vorzeitig beendet wird. Der Auftragnehmer ermächtigt den Versicherer, dem Auftraggeber Mitteilung nach § 39 VVG zu machen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Anforderung den Versicherungsschein mit den allgemeinen und etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen vor.

12. Schadensregulierung

Besteht ausnahmsweise kein oder ein nicht ausreichender Versicherungsschutz, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung gegen den Auftragnehmer Ersatzansprüche Dritter zu regulieren, wenn der Anspruch dem Auftraggeber rechtlich begründet erscheint. Für diesen Fall wird er vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere darüber, ob er entschädigen, ablehnen oder vergleichen will, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erklärt der Auftragnehmer in seiner Stellungnahme, dass er für die Folgen aufkommt, so ist der Auftraggeber an seine Entscheidung gebunden. Gibt der Auftragnehmer keine Stellungnahme ab, so ist er an die Schadensregulierung durch den Auftraggeber gebunden. Für diesen Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber neben den Aufwendungen für Prozess- und Vergleichskosten auch außergerichtliche Kosten zu ersetzen.

13. Vertragsstrafe

- 13.1 Verstößt der Auftragnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen Anordnungen des Auftraggebers, wird für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe bis max. 5 v. H. der jeweiligen Leistung vereinbart. Die Vertragsstrafe tritt insbesondere dann ein, wenn
- die vereinbarte Leistung wiederkehrend und unbegründet nicht erbracht wird,
 - ein Fahrzeug eingesetzt wird, bei dem die nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgeschriebene jährliche Sicherheitsprüfung nicht durchgeführt wurde,
 - die vorgeschriebenen Touren nicht eingehalten werden,
 - Fahrpersonal eingesetzt wurde, das nicht entsprechend Punkt 3 zum Fahrdienst zugelassen ist,
 - die Lenk- und Ruhezeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung, VO (EWG) Nr. 3820/85 etc.) nicht beachtet wurden,
 - das Beförderungspersonal sich wiederholt unhöflich gegenüber den Fahrgästen verhält.

14. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner gegen den Auftraggeber gerichteten vertraglichen Forderungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

15. Dauer und Kündigung des Vertrages

15.1 Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft und gilt bis zum letzten Schultag des Schuljahres 2029/2030 der geltenden Ferienverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Laufzeit des Vertrages kann um ein Schuljahr im beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden (Verlängerungsoption).

15.2 Während der Vertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung grundsätzlich beiderseits ausgeschlossen. Als Ausnahme gilt der Wegfall der Beförderungsnotwendigkeit. In diesem Fall kann der Beförderungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

15.3 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB fristlos zu kündigen.
Der Auftraggeber ist insbesondere dann berechtigt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn

- dem Auftragnehmer die ihm erteilte Genehmigung nach §§ 46, 49 PBefG entzogen worden ist,
- der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

15.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Datenschutz

Der Auftraggeber übermittelt die im Vertrag festgelegten Angaben der Personen, die zur Absicherung der Beförderung notwendig sind.

16.1 Datenerhebung

Zu erhebende Daten sind:

- Kontaktdaten Schule (Name, Anschrift, Schulform, Tel. Nr. Fax Nr., E-Mail-Adresse)
- Kontaktdaten der Schulkinder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel. Nr. Fax Nr., E-Mail-Adresse)
- Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel. Nr. Fax Nr., E-Mail- Adresse)
- Bemerkungen zum Schulkind (evtl. Behinderung, Hilfsmittel)
- Begleitperson (ja/nein)
- Beförderung (wöchentlich oder täglich)

16.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers werden gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung in einem separaten Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung gem. Artikel 28 DSGVO geregelt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, sich zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Pflichten ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Dritter zu bedienen.
- 17.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt, umgehend zu ersetzen.
- 17.4 Die Leistungsbeschreibung mit ihren Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Haldensleben.

19. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Datum:

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer